



adnovum

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Adnovum AG

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Ausführung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Adnovum AG («**Adnovum**») und der Bezügerin von Leistungen der Adnovum («**Kundin**»), im Folgenden gemeinsam als «**Vertragsparteien**» bezeichnet.
- 1.2 Diese AGB regeln insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Leistungen der Adnovum wie Beratungen, Projektarbeiten, Dienstleistungen für Entwicklung, Anpassung, Einführung und Betrieb von Software, Softwarelizenzierungen, Erwerb, Wartung bzw. Pflege von Hardware und Software, Software-as-a-Service (SaaS), Support, Outsourcing, Online-Services und Kommunikationsdienste («**Leistungen**»).

2 Angebot und Zustandekommen eines Vertrags

- 2.1 Eine vertragliche Beziehung zwischen Adnovum und Kundin («**Vertrag**») kommt zustande durch (i) Übermittlung eines verbindlichen Angebots durch Adnovum an Kundin und entsprechende Zustimmung der Kundin in Schriftform oder per E-Mail («**Bestellung**»); (ii) eine direkte Bestellanfrage der Kundin und darauffolgende Offerte/Bestellbestätigung durch Adnovum; oder (iii) konkludent bei Annahme von Leistungen durch Kundin, die üblicherweise nur gegen Vergütung erbracht werden.
- 2.2 Weicht die Bestellung der Kundin vom Angebot der Adnovum ab, so ist dies für Adnovum nur dann verbindlich, wenn Adnovum die Abweichungen anschliessend schriftlich ausdrücklich bestätigt.
- 2.3 Mit Zustandekommen des Vertrags akzeptiert Kundin die jeweils gültige Fassung der AGB von Adnovum.
- 2.4 Adnovum bleibt bis zum Ende der im Angebot angegebenen Frist gebunden. Ist im Angebot keine Bindefrist erwähnt, ist das Angebot während 30 (dreissig) Tagen nach Ausstelldatum verbindlich.
- 2.5 Abweichende allgemeine Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen der Kundin sind hiermit ausgeschlossen. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der expliziten Aufnahme in den Vertrag (Angebot bzw. nachfolgende Vertragsurkunden). Ohne gegenseitige Vereinbarung gelten die Anpassungen nur für den jeweiligen Vertrag.

3 Vertragshierarchie

- 3.1 Diese AGB sind integrierter Bestandteil jedes Angebots von Adnovum. Bei Widersprüchen

oder Differenzen zwischen den AGB und dem Angebot geht das Angebot vor.

4 Leistungen, Leistungstermine

- 4.1 Art, Umfang und Eigenschaften der Leistungen werden im Angebot, in einem allfälligen Pflichtenheft oder durch Verweis auf besondere ausführende Dokumentation geregelt. Wird dem Angebot bzw. der Bestellbestätigung kein besonderes Pflichtenheft beigelegt, erfolgt die Ausführung des Vertrags gemäss den Angaben in den Spezifikationen von Adnovum bzw. des Herstellers, für den Fall, dass Adnovum als Wiederverkäuferin auftritt.
 - 4.2 Adnovum arbeitet mehrheitlich in einer Cloud-Umgebung (bspw. Microsoft 365). Kundin ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Leistungserbringung in einer solchen Umgebung stattfinden kann und dies allgemein üblichen Geschäftspraktiken entspricht. Adnovum nimmt hierfür die Dienste von sorgfältig geprüften Cloud-Anbietern in Anspruch. Eine gegenteilige Vereinbarung muss explizit in den Vertrag mit Kundin aufgenommen werden. Adnovum behält sich die Prüfung der Durchführbarkeit des Projekts ohne Cloud-Lösung vor. Allfällige Mehrkosten einer nicht cloudbasierten Lösung sind von Kundin zu tragen.
 - 4.3 Die im Angebot angeführten Leistungstermine und Lieferfristen gelten, ausdrückliche abweichende Vereinbarungen vorbehalten, als unverbindliche planerische Richtwerte. Der Kundin stehen wegen Überschreitung dieser angeführten Leistungstermine und Lieferfristen weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.
 - 4.4 Sofern Adnovum ausdrücklich die Erbringung des Störungssupports übernommen hat, steht Adnovum für den Störungssupport wie folgt zur Verfügung: Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 bis 17:00 Uhr (MEZ).
 - 4.5 Es gelten die Feiertage am jeweiligen Adnovum-Standort der leistungserbringenden Mitarbeitenden.
- ### 5 Leistungsänderungen
- 5.1 Änderungen am Leistungsumfang und am Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Zustimmung beider Vertragsparteien und werden in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten.
 - 5.2 Kundin stellt Änderungsanfragen («**Change Request**») schriftlich. Adnovum erarbeitet innert angemessener Frist (mindestens 20 Arbeitstage) eine entsprechend angepasste Offerte. Ist der geforderte Change Request seitens Adnovum nicht realisierbar, so zeigt



Adnovum dies der Kundin unverzüglich an.

- 5.3 Das angepasste Angebot ist von Kundin innerhalb von maximal 10 (zehn) Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Während dieser Zeit werden die Leistungen von Adnovum weiterhin gemäss ursprünglicher Vereinbarung erbracht. Ohne gegenteilige Vereinbarung werden die Mehraufwände des Change Request nach Zeit- und Materialaufwand verrechnet.

6 Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Sofern im Vertrag nicht anderweitig geregelt, kann jede Vertragspartei den Vertrag ordentlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen.
- 6.2 Ist ein Vertrag zeitlich befristet, so ist eine ordentliche Kündigung bis zum Ablauf der Vertragsdauer grundsätzlich ausgeschlossen. Die ausserordentlichen Kündigungsgründe aus wichtigem Grund gemäss Ziffer 6.3 bleiben vorbehalten.
- 6.3 Jede Vertragspartei kann den Vertrag unabhängig einer allfälligen Laufzeit aus wichtigen Gründen jederzeit und fristlos kündigen (z.B. die Eröffnung eines Konkursverfahrens über eine Vertragspartei sowie Nachlassstundung). Eine wiederholte Zahlungsverfehlung über einen Zeitraum von 90 (neunzig) Tagen berechtigt ebenfalls zur ausserordentlichen Kündigung des Vertrags.

7 Vergütung

- 7.1 Kundin schuldet Adnovum vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung eine Vergütung nach effektivem Zeit- und Materialaufwand. Allfällige Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden separat abgerechnet und ausgewiesen.
- 7.2 Alle Preise verstehen sich in CHF (Schweizer Franken) und exklusive MwSt. sowie anderer allfälliger Abgaben und Gebühren.
- 7.3 Bei Verträgen mit einer Laufzeit von 24 (vierundzwanzig) Monaten oder länger ist Adnovum berechtigt, die Preise für ihre Leistungen jeweils auf Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres anzupassen. Eine Anpassung erfolgt jedoch nur, sofern die Veränderungsrate in derselben Laufzeit (anhand des Landesindex der Konsumentenpreise oder der vergleichbaren Landesindexierungen der leistungserbringenden Adnovum Standorte) zusammengefasst mehr als 2,5% (zweieinhalb Prozent) beträgt.
- 7.4 Rechnungsbeträge sind innert 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Zahlungstermine gelten als Verfalltage. Ist Kundin mit der Zahlung in Verzug, werden gesetzliche Verzugszinsen fällig. Adnovum ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist einzustellen, bis sämtliche

geschuldeten Beträge eingegangen sind. Darüber hinaus stehen Adnovum die gesetzlichen Rechte sowie das ausserordentliche Kündigungsrecht nach Ziff. 6.3 zu.

8 Abtretung und Verrechnung

- 8.1 Kundin darf Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Adnovum einem Dritten abtreten oder anderweitig auf einen Dritten übertragen.
- 8.2 Kundin darf nur schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte eigene Forderungen mit Forderungen von Adnovum verrechnen.

9 Beizug von Dritten / Abwerbeverbot

- 9.1 Adnovum ist frei in der Wahl der Mitarbeitenden und darf für die Erbringung ihrer Leistungen auch Dritte (Subunternehmen) beiziehen.
- 9.2 Mitarbeitenden von Adnovum, die mit der Ausführung der Leistungen betraut sind, dürfen von Kundin während der Vertragsdauer und 12 (zwölf) Monate nach Vertragsbeendigung weder angestellt noch in sonstiger Form beschäftigt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet Kundin eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Bruttogehalts des oder der abgeworbenen Mitarbeitenden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet Kundin nicht von der weiteren Einhaltung dieser Verpflichtung.

10 Gewährleistung

- 10.1 Adnovum gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen.
- 10.2 Adnovum übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Leistungen für eine ausserhalb des Vertragszwecks bestimmte Verwendung oder für deren Wirtschaftlichkeit.
- 10.3 Es gilt eine Gewährleistungsfrist ab Lieferung von 6 (sechs) Monaten für Hardware und Standardsoftware, sowie von 3 (drei) Monaten für Lizenzen. Bei eigens für Kundin entwickelter Software (Individualsoftware) gilt ohne gegenteilige Vereinbarung eine Gewährleistung von 12 (zwölf) Monaten ab erfolgter Ablieferung. Erfolgt die Entwicklung einer Individualsoftware mehrheitlich nach agilen Prozessmethoden, so beginnt die Gewährleistungsfrist fröhstens mit der Gesamtabnahme. Die Vertragsparteien können sich im Vertrag auf eine Gewährleistungsprozentklausel einigen.
- 10.4 Kundin ist verpflichtet, die Leistungen und allfällige damit zusammenhängende Arbeitsergebnisse inklusive Dokumentation unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Allfällige Mängel sind Adnovum innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach Ablieferung in schriftlicher Form und mit genauer Umschreibung zu melden. Adnovum kann verlangen, dass hierfür ein von Adnovum bezeichnetes Ticketsystem verwendet wird. Erfolgt die Meldung verspätet oder in



unzureichender Form, ist Adnovum von ihrer Gewährleistungspflicht entbunden.

- 10.5 Liegt ein von der Gewährleistung erfasster und ordnungsgemäss geltend gemachter Mangel vor, kann Kundin die unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel nicht innerhalb von mindestens zwei von Kundin schriftlich angesetzten angemessenen Nachbesserungsfristen von jeweils mindestens 30 (dreissig) Tagen behoben werden, kann Kundin eine angemessene Preisminderung verlangen.
- 10.6 Die oben genannte Gewährleistung findet keine Anwendung, wenn (a) Kundin oder von ihr beauftragte Dritte die abgelieferte Leistung in irgendeiner Art verändert haben; (b) der Mangel auf Bedienungsfehler der Kundin zurückzuführen ist; (c) der Mangel sich aus einer nicht fachgerechten Parametrisierung, nicht korrekt eingesetzten Funktionen oder aus dem Zusammenspiel mit der von Kundin eingesetzten Infrastruktur (Hard- und Software), die nicht den Vorgaben von Adnovum entspricht, ergibt; (d) Kundin ihre Mitwirkungspflichten bei der Mängelbeseitigung nicht vollständig, rechtzeitig oder richtig erfüllt, oder (e) Mängel eingesetzter Drittprodukte gemäss nachfolgender Ziff. 12 vorliegen.

11 Rechtsgewährleistung

- 11.1 Adnovum gewährleistet, dass ihre Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen, sofern die Leistungen durch Kundin vertragskonform genutzt werden und eine unverzügliche Anzeige der behaupteten Verletzung des Drittrechts direkt an Adnovum unter Beilegung sämtlicher Dokumentation erfolgt.
- 11.2 Die Rechtsgewährleistung nach Ziff. 11.1 entfällt bei Patentrechtsverletzungen, es sei denn, eine Patentrechtsrecherche wird explizit als Aufgabe von Adnovum einzelvertraglich festgelegt.
- 11.3 Kundin gewährleistet, dass sie mit den Adnovum zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Mitteln keine Schutzrechte Dritter verletzt. Insbesondere sichert sie zu, dass sie, sofern der Leistungsumfang solche Leistungen der Kundin umfasst, Adnovum mit der Nutzung, dem Eingriff in und der Wartung von Software Dritter beauftragen darf.
- 11.4 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt Kundin in der Regel auf eigene Kosten und Gefahr ab. Kundin ist gehalten, Adnovum stets über ihre Massnahmen zu informieren und entsprechende Entscheidungen laufend zu dokumentieren. Kundin wird ohne Zustimmung von Adnovum keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und Adnovum auf Verlangen die Verteidigung derartiger Ansprüche, insbesondere die Prozessführung, einschliesslich eines

Vergleichsabschlusses, überlassen. Adnovum kann eine ihr zurechenbare festgestellte Schutzrechtsverletzung nach eigener Wahl beseitigen, indem sie a) die Leistungen so ändert, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt; b) der Kundin die erforderlichen Nutzungsrechte verschafft; c) die Vertragsleistungen ersetzt; oder d) den Vertrag im betroffenen Umfang rückabwickelt.

- 11.5 Die vorstehenden Pflichten von Adnovum entfallen, wenn die Schutzrechtsverletzung der Kundin zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistungen und die damit verbundene Schutzrechtsverletzung auf einem von der Kundin stammenden Konzept beruht, oder darauf, dass Kundin oder ein von ihr beauftragter Dritter die vertraglichen Leistungen verändert oder diese nicht mit den vorgesehenen Liefergegenständen oder Leistungen von Adnovum genutzt wurden.

12 Gewährleistung für Produkte Dritter und Open Source Software

- 12.1 Ohne gegenteilige Vereinbarung schliesst Adnovum sämtliche Gewährleistung für Drittprodukte und Open Source Software («OSS») aus. Die Gewährleistungsrechte der Kundin bestehen direkt gegenüber den Drittherstellern. Tritt Adnovum als Wiederverkäuferin auf, so gelten die Besonderheiten nachfolgender Ziff. 12.2.
- 12.2 Bei Leistungen, die Adnovum als Wiederverkäuferin von einem Dritten bezieht, gewährleistet Adnovum ausschliesslich ihre Berechtigung zur Integration in die eigenen Leistungen und zum gemeinsamen Vertrieb. Eine weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen, insbesondere für allfällige Mängel an den Drittleistungen sowie für Weiterentwicklung oder Wartung.

13 Mitwirkungspflichten der Kundin

- 13.1 Kundin hat alles zu unternehmen, um Adnovum die Erfüllung des Vertrags zu ermöglichen. Insbesondere unterstützt Kundin Adnovum und ihre Hilfspersonen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen aktiv und zeitgerecht und nimmt alle notwendigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vor (insbesondere, aber nicht abschliessend, die Zurverfügungstellung von Quellcodes und Schnittstellen), stellt die erforderlichen technischen Dokumentationen zur Verfügung, gewährt den notwendigen Zugang zu Räumlichkeiten, ermöglicht den für den Applikationsbetrieb notwendigen Zugriff auf Systeme und Ressourcen und stellt anforderungsgerechte Onboarding-Möglichkeiten für Mitarbeitende von Adnovum zur Verfügung.
- 13.2 Werden Betriebsmittel beigestellt, stellt Kundin sicher, dass ausschliesslich aktuelle und vom jeweiligen Hersteller unterstützte Software



eingesetzt wird und dass für die Dauer der Leistungserbringung geeignete Wartungs- und Supportverträge abgeschlossen sind.

- 13.3 Sind besondere regulatorische bzw. sonstige branchenspezifische gesetzliche Bestimmungen direkt auf Kundin anwendbar und haben diese eine unmittelbare Auswirkung auf die Leistungen von Adnovum, so wird Kundin sicherstellen, dass solche Bestimmungen in geeigneter Form spezifiziert werden.
- 13.4 Kundin prüft die ihr im Laufe der Vertragserfüllung gelieferten Leistungen laufend und im Einklang mit Ziff. 10.
- 13.5 Kundin erfüllt sämtliche im Angebot oder in der Auftragsübersicht aufgeführten weiteren Mitwirkungspflichten.
- 13.6 Kommt Kundin ihren Mitwirkungspflichten nicht oder nicht gehörig nach, trägt Adnovum keine Verantwortung dafür, wenn die Leistungen nicht, nur unvollständig, nicht vertragsgemäss oder nicht fristgerecht erfüllt werden können. In einem solchen Fall hat Kundin Adnovum sämtlichen dadurch entstehenden Aufwand zu vergüten und hat keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung der Vergütung. Bestehende Termine werden angemessen verschoben.

14 Rechte an den Arbeitsergebnissen

- 14.1 Sind bei den für Kundin erbrachten Leistungen Erfindungen entstanden, die gegebenenfalls zum Patent angemeldet werden können, so gilt für diese Immaterialgüterrechte Folgendes:
 - (i) Bei Erfindungen ausschliesslich durch Mitarbeitende der Kundin werden die Rechte vollumfänglich auf Kundin übertragen; (ii) sind die Erfindungen hingegen von Adnovum Mitarbeitenden gemacht worden, verbleiben die Rechte bei ihr, sofern keine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung besteht; (iii) sind die gemachten Erfindungen den Mitarbeitenden beider Vertragsparteien zuzuordnen, so stehen beiden Vertragsparteien gemeinsam die Rechte über die Erfindungen zu. Auf eine Erhebung von Lizenzgebühren wird in diesem Fall gegenseitig verzichtet. Adnovum ist in keinem der Fälle (i) bis (iii) für eine Patentanmeldung verantwortlich, kann aber Kundin bei Bedarf gegen eine entsprechende Vergütung hierfür Unterstützung leisten.
- 14.2 Vorbehältlich der Ziffern 14.3ff erhält Kundin an eigens für Kundin spezifizierte und hergestellte Individualsoftware die ausschliesslichen Rechte; dies beinhaltet insbesondere, und sofern nicht vertraglich anderweitig geregelt, den Quellcode und sämtliche dazugehörige Dokumentation.
- 14.3 Sind OSS bzw. Drittprodukte ein Teil der gelieferten Leistungen, so gelten für diese Elemente die jeweiligen Lizenzbedingungen der Dritthersteller bzw. die anwendbare OSS-Lizenz.

- 14.4 Sämtliche weiteren Rechte (Immaterialgüterrechte sowie Anwartschaften auf diese) an standardisierten Leistungen und daraus resultierenden Arbeitsergebnissen verbleiben bei Adnovum respektive dem Hersteller und/oder Lizenzgeber. Dies gilt auch bei kundenspezifischen Anpassungen an Standardlösungen.
- 14.5 Adnovum räumt der Kundin für die vertraglich vereinbarten Zwecke und im vertraglich vereinbarten Umfang das einfache Nutzungsrecht an den von Adnovum gelieferten Arbeitsergebnissen. Sämtliche Übertragungen der jeweiligen Nutzungsrechte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Entrichtung der vertraglich vereinbarten Vergütung an Adnovum.
- 14.6 Bei Leistungen, die Adnovum als Wiederverkäuferin von einem Hersteller bezieht, richtet sich das der Kundin eingeräumte Nutzungsrecht nach dessen Lizenzbedingungen.

15 Referenzen

Adnovum ist berechtigt, Kundin in ihren Marketingaktivitäten zu nennen. Nähere Angaben zu den für Kundin erbrachten Leistungen erfordern eine entsprechende schriftliche Zustimmung.

16 Haftung

- 16.1 Adnovum haftet der Kundin gegenüber unbeschränkt für Personenschäden sowie für Schäden, die der Kundin im Rahmen der Vertragserfüllung absichtlich oder grob fahrlässig zugefügt werden. Für anderweitig zugefügte direkte Schäden haftet Adnovum gesamthaft bis zur Höhe der vereinbarten jährlichen Vergütung für den Vertrag, maximal jedoch bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00. Adnovum haftet in jedem Fall nur bis zur nachgewiesenen Höhe des entstandenen Schadens. Die Haftung für indirekte Schäden sowie für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für das Verschulden von beigezogenen Subunternehmern haftet Adnovum wie für eigenes.
- 16.2 Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haftet Adnovum nur auf Erstattung des Wiederherstellungsaufwands und nur dann, wenn Adnovum den Verlust oder die Beschädigung nachweislich direkt zu vertreten und die Kundin regelmässige Datensicherungen vorgenommen hat.

17 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

- 17.1 Kundin ist verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen, die ihr in Bezug auf Adnovum bekannt sind oder werden, geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
- 17.2 Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, Daten und/oder Unterlagen, die im



Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung mit Adnovum übergeben, zugänglich gemacht oder von Kundin sonst wie wahrgenommen wurden. Dazu zählen insbesondere Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle übrigen Informationen, Daten und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Offerterstellung, den Vertragsverhandlungen, den Vertragsinhalten, der Vorbereitung der Leistungserbringung und der Vertragserfüllung bzw. dem Inhalt der Tätigkeit von Adnovum. Die lizenzierte Software sowie die dazugehörige Dokumentation sind ebenfalls vertraulich im Sinn dieses Abschnitts. Nicht vorausgesetzt ist, dass die vertraulichen Informationen speziell als «vertraulich» oder «geheim» gekennzeichnet sind.

- 17.3 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Adnovum.
- 17.4 Nicht vertraulich sind Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun der Kundin öffentlich bekannt werden.
- 17.5 Beide Parteien sorgen für den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrem Einflussbereich gemäss den gesetzlichen Anforderungen.
- 17.6 Kundin erkennt ausdrücklich an, dass es in ihrer Verantwortung liegt, sichere und vollständige Sicherungskopien ihrer Daten zu erstellen, die sie unter Einsatz der Liefergegenstände und Arbeitsergebnisse von Adnovum verarbeitet. Es liegt in der Verantwortung der Kundin, vor der Installation von neuen Releases sowie vor jedem Zugriff von Adnovum auf das Kundensystem eine zusätzliche Datensicherung zu erstellen.

18 Höhere Gewalt

- 18.1 Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Verzögerung bzw. Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen sind. Dies gilt solange, wie das unvorhersehbare Ereignis andauert und sofern die betroffene Vertragspartei dies unter Angabe der Umstände anzeigt.
- 18.2 Sollte das unvorhersehbare Ereignis länger als 30 (dreissig) Tage andauern, so kann jede Vertragspartei den Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses auflösen. Die Leistungen sind bis zum Zeitpunkt der Auflösung zu entschädigen.

19 Exportkontrolle

Kundin gewährleistet die Einhaltung der auf sie anwendbaren Exportkontroll- und Zollvorschriften sowie der massgeblichen Aussenhandelsvorschriften in Bezug auf die gelieferten Leistungen von Adnovum.

20 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser AGB bzw. des abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unzulässigen Bestimmung soll jene zulässige Bestimmung treten, die den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Als Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand wird Zürich vereinbart.
- 21.2 Die ganze vertragliche Beziehung der Vertragsparteien sowie die Beurteilung deren Gültigkeit und des vereinbarten Gerichtsstands unterstehen schweizerischem materiellem Recht – unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen.